VERKAUFSBEDINGUNGEN CONNECDOOR

(Stand 01.01.2025)

Peneder Bau-Elemente GmbH // Business Unit connecdoor // Ritzling 9, A-4904 Atzbach

1. GÜLTIGKEIT

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend kurz „VKB-connecdoor“ genannt) gelten für sämtliche im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Geschäftsbereiches connecdoor, die durch die Peneder Bau-Elemente GmbH (nachstehend kurz „Peneder“ genannt) erbracht werden. Soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben, gelten diese VKB- connecdoor auch für alle zukünftigen Geschäfte.

Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, wird hiermit widersprochen.

1.2 Diese VKB- connecdoor ergänzen die zwischen Peneder und seinen Auftraggebern geschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese durch unsere Unterschrift bestätigt, sind
- unsere schriftliche Auftragsbestätigung
- diese VKB-connecdoor.

2. PREISE, ANGEBOT und VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Sämtliche Angebote (individuelle Angebote, Kataloge, Verkaufsunterlagen etc.) des Verkäufers sind stets freibleibend (soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet) und vorbehaltlich der Lieferfähigkeit, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer in Textform bestätigt (z.B. durch Auftragsbestätigung) werden.

2.3 Mündliche Nebenabreden zum schriftlichen Vertrag erlangen erst wechselseitige Verbindlichkeit, wenn sie in Textform vom Verkäufer bestätigt werden.

2.4 Soweit bei Angeboten nichts Anderes vermerkt ist, bleiben Änderungen, insbesondere der angegebenen Werte, Maße und Gewichte, vorbehalten. Die Abbildungen sind unverbindlich.

2.5 Die Preise verstehen sich stets zzgl. Umsatzsteuer.

3. LIEFERUNG

3.1 Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Alle Lieferkosten, insbesondere auch für Eil- und Expressgut, gehen zu Lasten des Käufers.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich ein Termingeschäft vereinbart ist, sind vom Käufer angegebene Lieferfristen, auch wenn diese in einer Auftragsbestätigung vom Verkäufer in Textform bestätigt werden, nur als ungefähre und nicht verbindliche, nicht jedoch fix zugesagte Liefertermine zu verstehen. Der Käufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich aufgrund von nicht vom Verkäufer zu beeinflussenden Umständen, wie zum Beispiel Produktionsausfälle, Rohstoff- oder Beschaffungsschwierigkeiten, Verkehrsbeschränkungen, Unfälle, Streik oder Pandemien die Lieferung verzögern und der Verkäufer dafür nicht in Haftung genommen werden kann.

3.3 Der Verkäufer ist berechtigt, nach seiner Wahl Teil- oder Volllieferungen durchzuführen und zu verrechnen, sofern nicht ausdrücklich einheitliche Lieferung vereinbart, ist

3.4 Lieferungen an den Käufer stehen unter dem Vorbehalt nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote.

3.5 Im Falle von Weiterverkäufen und Exporten durch den Käufer hat dieser in Eigenverantwortung auf die einschlägigen nationalen wie internationalen Ausfuhrvorschriften, wie z.B. die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union, zu beachten und den Verkäufer dazu schad- und klaglos zu halten.

4. TECHNISCHE UNTERLAGEN

4.1 An sämtlichen von uns erstellten Unterlagen behalten wir uns das Urheber- und Eigentumsrecht vor. Eine vertragswidrige Verwendung ist unzulässig. Produktänderungen ohne Beeinträchtigung der Funktionen bleiben im Sinne einer technischen Entwicklung vorbehalten.

4.2 Die in den technischen Unterlagen des Verkäufers genannten Spezifikationen beziehen sich auf den Kauf- bzw. Liefergegenstand selbst und nicht auf ein Gesamtsystem, eine bestimmte Eignung oder Verwendungsmöglichkeit, es sei denn solche werden vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich zugesagt. Dementsprechend ist die Eignung des Kauf- bzw. Liefergegenstands für die vom Käufer angedachte Verwendung vom Käufer selbst zu beurteilen und trifft den Verkäufer dazu keine Warn- und Prüfpflicht.

5. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, SCHADENERSATZ

5.1 Der Käufer hat binnen angemessener Frist, nach Ablieferung der Ware, die Ware auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offenkundige Mängel sind längstens binnen 7 Tagen nach Lieferung und alle anderen Mängel sind binnen 14 Tagen durch Anzeige an den Verkäufer in Textform zu rügen.

5.2 Eine Unterlassung der rechtzeitigen und formgerechten Mängelrüge führt zum Verlust der Rechtsbehelfe und Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.

5.3 Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, ist er verpflichtet, dem Verkäufer den beanstandeten Kauf- bzw. Liefergegenstands zwecks Prüfung der Beanstandung durch Rücksendung zur Verfügung zu stellen und dem Verkäufer eine Überprüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Erweist sich die Beanstandung als begründet, so werden dem Käufer die Versandkosten für die Rücksendung erstattet. Bei Verweigerung der Überprüfung der Mangelhaftigkeit entfällt die Gewährleistungspflicht und Schadenersatzpflicht des Verkäufers für den gerügten Mangel. Erweist sich die Beanstandung als nicht berechtigt, so hat der Käufer dem Verkäufer den durch die Überprüfung entstandenen Aufwand zu vergüten.

5.4 Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über. Bei Lieferung oder Versendung der Ware geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Betriebsstätte des Verkäufers auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch Fahrzeuge des Verkäufers erfolgt. Dies gilt auch, wenn von der Betriebsstätte eines Dritten geliefert wird (sog. Streckengeschäft).

5.5 Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers werden der Transport und die Lagerung der Ware vom Verkäufer versichert.

5.6 Mängel der Leistung und / oder Lieferverzug infolge von höherer Gewalt, atmosphärischer, mechanischer oder physikalischer Einwirkungen oder sonstiger Ursachen, die mit Leistung des Verkäufers nicht in Zusammenhang stehen, hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

5.7 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet eine Überprüfung käuferseitig bereit gestellter Materialien und Leistungen vorzunehmen, es sei denn dies ist ausdrücklich gesondert vereinbart worden.

5.8 Eine Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers besteht nicht, wenn der Kauf- bzw. Liefergegenstand nicht den Angaben des Verkäufers gemäß oder – falls solche fehlen – der objektiv zu erwartenden Art entsprechend verwendet oder eingebaut wurde.

5.9 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Verkäufer kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens und des Körpers bleibt unberührt.

5.10 Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf indirekte Schäden und Folgeschäden (wie etwa entgangenem Gewinn) sind jedenfalls ausgeschlossen.

5.11 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Lieferung, unabhängig ob es sich um einen Rechts- oder Sachmangel handelt.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gilt: Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung, netto.

6.2 Eine Skontovereinbarung muss gesondert schriftlich vereinbart sein.

6.3 Angemessene Mahngebühren gehen zu Lasten des Käufers.

6.4 Der Käufer ist nicht berechtigt mit allfälligen eigenen Ansprüchen aufzurechnen. Hievon ausgenommen sind auf den Geschäftsfall bezogene Ansprüche, die vom Verkäufer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Ebenso ist die Zurückbehaltung der in Rechnung gestellten Beträge ausgeschlossen.

6.5 Solange die in Rechnung gestellten Beträge nicht vollständig bezahlt sind, ist der Verkäufer zur Erbringung von weiteren Leistungen, etwa Fertigstellung, Änderungen, Verbesserungen, Mängelbehebungen und zur Gewährleistung nicht verpflichtet. Eine diesfalls vom Verkäufer erhobene Unsicherheiteneinrede anerkennt der Käufer als berechtigt.

6.6 Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers ist der Verkäufer von jeglicher Verpflichtung zur weiteren Vertragserfüllung und Gewährleistung befreit und können nach seiner Wahl von der weiteren Vertragserfüllung oder vom Gesamtvertrag zurückzutreten. Gleiches gilt für gerichtliche oder außergerichtliche Ausgleichs-, Reorganisations- und diesen nahekommende Verfahren.

7. AUFLÖSUNG DES KAUFVERTRAGES AUS VERSCHULDEN DES AUFTRAGGEBERS

7.1 Wird das Vertragsverhältnis aus (wenn auch leicht fahrlässigem) Verschulden des Käufers aufgelöst, so kann der Verkäufer vom Käufer als Ersatz die gesamte Kaufsumme verlangen, ungeachtet einer allfälligen Ersparnis des Verkäufers; ein richterliches Mäßigungsrecht gelangt nicht zur Anwendung.

8. KUNDENDATEN

8.1 Der Verkäufer hat seine Mitarbeiter verpflichtet, die Bestimmungen gemäß § 6 DSG einzuhalten (Verschwiegenheit). Der Käufer wird davon in Kenntnis gesetzt, dass alle den Käufer betreffenden personenbezogenen Daten vom Verkäufer im Rahmen der vertraglichen Beziehung erhoben, (automationsunterstützt) verarbeitet, übermittelt und gespeichert werden.

8.2 Zweck der Datenverarbeitung und Übermittlung ist die Abwicklung der Aufträge. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Vertragsbeziehung und darüber hinaus etwa für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist, die Geltendmachung von Ansprüchen oder die Abwehr von Ansprüchen aufbewahrt.

8.3 Der Verkäufer gewährt als verantwortliche Stelle dem Käufer insbesondere ein Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung oder Widerspruch betreffend Verwendung der personenbezogenen Daten. Der Verkäufer ist erreichbar unter office@connecdoor.com. Eine umfangreiche Information über die Rechte des Betroffenen und eine Datenschutzerklärung finden Sie unter peneder.com.

9. 9 EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum des Verkäufers. Nicht bezahlte Ware darf ohne Zustimmung des Verkäufers weder verarbeitet noch veräußert oder benützt werden. Bei schlechter Vermögenslage hat der Käufer von sich aus Sicherheiten unaufgefordert und unverzüglich anzubieten.

9.2 Im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet der Käufer auf den Einwand der mangelnden Sonderrechtsfähigkeit und gilt als vereinbart, dass bezüglich der gelieferten Objekte Sonderrechtsfähigkeit besteht.

9.3 Vor Eigentumsübergang und vollständiger Einlösung sämtlicher Verbindlichkeiten, ist der Verkäufer nicht berechtigt, die Ware ohne Zustimmung des Auftraggebers zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

9.4 Sollte ein Dritter Eigentum an unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erwerben, so zediert der Käufer sämtliche Rechte, Forderungen, Ansprüche und dergleichen gegen diesen Dritten bis zur Höhe der Forderung. Die Zession ist wirksam im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges an den Dritten. Die Zession befreit den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Der Verkäufer ist berechtigt den Dritten von der Zession zu verständigen.

10. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT

10.1 Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Atzbach / Österreich. Dies unabhängig davon, ob die Leistungserbringung an einem anderen Ort erfolgt.

10.2 Das Vertragsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer unterliegt unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes ausschließlich dem materiellen und formellen Recht der Republik Österreich.

10.3 Für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeit ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wels zuständig.